

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0834/23

### Titel der Drucksache

Änderung der Geschäftsordnung "Öffentlichkeit vorberatender Ausschüsse"

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Stellungnahme

**Die Stadtverwaltung lehnt eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung aus den nachfolgenden Gründen ab und hat daher selbst keine entsprechende Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt:**

Der Sinn der bisherigen Regelung besteht darin, dass in diesem vorberatenden Gremium heikle und umstrittene Fragen völlig offen und von jeglichen Einflüssen geschützt diskutiert werden soll; man will dem Ausschussmitglied die Möglichkeit geben, zur Vertiefung und Verbreiterung der Meinungsbildung, auch einmal „ins Unreine“ zu diskutieren (Uckel/Dressel/Noll § 43 Anm. 2). Wie Uckel weiter ausführt wird dadurch die Öffentlichkeit nicht in unzulässiger Weise ausgeschlossen, weil der vorberatende Ausschuss keine vollziehbaren Beschlüsse fassen kann, sondern auf Empfehlungen beschränkt ist.

Durch das Präsidium des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes wurde der Regelungsvorschlag einstimmig abgelehnt, da in der kommunalen Praxis kein Änderungsbedarf des geltenden Rechts gesehen werde. Den Gemeinde- und Stadtratsmitgliedern solle auch weiterhin die gewohnte und bewährte Möglichkeit erhalten bleiben, ausschließlich untereinander Klartext zu sprechen. Die anvisierte Öffnungsklausel würde wahrscheinlich einen öffentlichen Druck auf die jeweiligen Ausschussmitglieder ausüben und möglicherweise dazu führen, dass die vergleichbaren vorberatenden Gespräche unter den Fraktionen etc. vorgelagert und an anderer Stelle stattfinden würden.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass der Entscheidungsinhalt durch den Einreicher anzupassen ist, damit die formalen Kriterien bei der Beschlussfassung beachtet werden. Ergänzend weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass der Satz 2 der Änderung in § 24 Absatz 11 sinnfrei ist. Denn nach § 43 Absatz 1 Satz 4 ThürKO gelten die § 34 – 42 der ThürKO auf den Geschäftsgang der Ausschüsse entsprechend. Warum nach dem Regelungsvorschlag ausschließlich § 40 ThürKO erwähnt wird, ist daher nicht nachvollziehbar und könnte bei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern zu Missverständnissen führen. Zudem regelt § 24 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung bereits, dass die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates (also hier § 3 GesO „Öffentlichkeit“) entsprechend gelten.

Beschlusstext:

Die in der Anlage 1 befindliche Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates wird beschlossen.

Anlage 1:

### **Änderung der Geschäftsordnung vom**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am .....(Beschluss zur Drucksache xxx/xxx ) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Art. 1: Änderung**

**Der § 24 Abs. 11 wird wie folgt geändert:**

Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind öffentlich. Die Regelungen des § 40 Abs. 1 ThürKO bleiben unberührt.

#### **Art. 2: Inkrafttreten**

Die Neuregelung des § 24 Abs. 11 der Geschäftsordnung tritt ab 1. September 2023 in Kraft.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Gesamtablehnung

---

**Anlagenverzeichnis**

---

i.V. Gillmann  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dezernatsleitung

14.04.2023  
\_\_\_\_\_  
Datum